

1) **Besucheranzahl**

- a) Bewohnerinnen und Bewohner dürfen zeitlich unbeschränkt Besuch erhalten. Einschränkungen wurden mit der CoronaA-Einrichtungen vom 21.07.2021 aufgehoben. Bei Besuchen sind die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit einschließlich des Namens der besuchten Person zu erheben. Dies wird mit der zur Verfügung stehenden App „Check 1“ oder mit unserer Besucherliste sichergestellt.
- b) Die Besuche unterliegen immer den aktuellen CoronaSchVO, -A-Einrichtungen und -TestQuarantäneVO, sowie der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

2) **Kurzscreening und PoC-Antigen-Schnell- und Selbsttest für Besucher/Begleitpersonen und für Seelsorger/innen, Betreuer/innen, Betreuungsrichter/innen, Dienstleistenden zur med.-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen (weiter benannt als „weitere Personen“)**

Ein Kurzscreening muss von jedem Besucher/Begleiter und weiteren Personen des PWB am Eingang der Residenz durchgeführt werden. Das Screening erfolgt durch Mitarbeiter der Rezeption.

Das Screening enthält folgende Punkte:

- a) Krankheitssymptome
- b) Temperaturangabe
- c) Bewusster Kontakt mit einer positiv auf SARS-CoV-2-Virus getesteten Person
- d) Rückkehr aus einem vom Robert- Koch- Institut ausgewiesenen Risikogebiet oder Virusvarianten-Gebiet

Grundsätzlich gilt: Beim Vorliegen von Symptomen ist das Betreten des PWB zunächst nicht gestattet.

Liegt ein wichtiger Besuchsgrund aus medizinischen oder pflegerischen Gründen vor und treten beim Besucher/weiterer Personen des PWB leichte Symptome wie Kopfschmerzen, Benommenheit/Müdigkeit oder Naseschniefen/Schnupfen auf, wird unmittelbar mittels eines PoC-Antigen-Schnell- oder Selbsttestes getestet.

Treten zwei Symptomen auf oder hat der Besucher bewussten Kontakt mit einer positiv auf SARS-CoV-2-Virus getesteten Person darf der Besucher den PWB zehn Tage nicht betreten

Für Besucher/innen, die aus dem Ausland kommen gelten die aktuellen Einreisebestimmungen. Genesene, geimpfte und getestete Personen dürfen die Einrichtung bei Vorlage der Dokumente betreten.

Ausnahmen bestehen, wenn Besucher/innen aus einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet einreisen, hier ist die CoronaEinreiseVO § 4 Satz 2 zu berücksichtigen.

Jeder Bewohner, welcher die Einrichtung verlässt und bei dem ein Kontakt mit einer an SARS-CoV-2 infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann, muss bei Rückkehr und drei Tage später mit einem PoC-Antigentest getestet werden.

**Ist das Testergebnis des Schnell- oder Selbsttests bei Besuchern positiv ist ein Betreten der Einrichtung und damit auch ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht gestattet.** Ausgenommen sind Besuche zur Sterbebegleitung. Positiv getestete Besucher/weitere Personen dürfen die Einrichtung erst nach 10 Tagen und Symptombefreiheit wieder betreten, es sei denn, sie können bereits früher einen negativen PCR-Test nachweisen und sind für mind. 48 Stunden symptomfrei. Für den gleichen Zeitraum sind auch alle weiteren persönlichen Kontakte mit Bewohnern der Einrichtung zu untersagen (z.B. ein Treffen mit dem Bewohner außerhalb der Einrichtung).

### 3) Testungen

- a) Jedem Besucher/Begleiter und weitere Personen des PWB wird bei uns eine Testung mittels Schnell- oder Selbsttest angeboten
- b) Eine Testung darf bei Besuch auf dem PWB maximal 48 h alt sein
- c) Kinder im schulpflichtigen Alter müssen auf Grund der Regeltestungen in den Schulen keinen Test vorweisen. Für Schüler ab 16 Jahren ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen. Kinder ab 6 bis einschließlich 15 Jahren gelten automatisch als schulpflichtig und getestet. Bis zum Schuleintritt entfällt die Testpflicht generell.
- d) Lehnt der Besucher/Begleiter und weiterer Personen des PWB eine Testung ab bzw. kann er keinen Nachweis vorlegen, welcher bezeugt, dass er in den letzten 48 h negativ mind. mittels eines Schnell- oder Selbsttest getestet wurde, darf er den PWB nicht betreten!
- e) Kann aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen ein PoC-Antigen-Test nicht durchgeführt werden, muss die Einrichtungsleitung über Ausnahmen entscheiden
- f) Punkt 3 b – e gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen, diese müssen keinen POC-Test vornehmen und können die Einrichtung nach Vorlage des Impfausweises so betreten.
- g) Zu testende Personen müssen sich nicht anmelden. Die Testzeiten sind von Montag bis Samstag zwischen 14:00 Uhr und 14:30 Uhr. Hierzu melden Sie sich an der Rezeption an und gehen anschließend auf direktem Wege zum Dienstzimmer auf den PWB. Dort warten Sie, bis Sie von einer Pflegekraft empfangen werden. Die Symptomerhebung bleibt bestehen.
- h) Schnelltestungen außerhalb dieser Termine sind nur anlassbezogen möglich, oder als Selbsttest bei der Rezeption durchzuführen.
- i) Für Besuche von z. B. **Dienstleistenden** zur medizinisch-pflegerischen Versorgung bieten wir Testungen in deren üblichen Tätigkeitszeiten an. Die Testungen finden auf dem PWB im Dienstzimmer statt, Dienstleister begeben sich auf direktem Wege dorthin. Alternativ stehen diesen auch Selbsttests zur Verfügung.
- j) Die zu testenden Personen erhalten zum Nachweis eine offizielle Bescheinigung.

- 4) **Information Besucher/Begleitperson und weitere Personen:**
  - a) Der Besucher/Begleiter wird durch eine Informationstafel im Eingangsbereich des Haupteinganges der Residenz über die zu beachtenden Hygieneregeln informiert.
  - b) Diese Informationen werden dem Besucher/Begleiter auch als Informationsblatt ausgehändigt.
  
- 5) **Allgemeine Hygiene, Sicherheitsabstand und Schutzkleidung**
  - a) Jeder Besucher/Begleiter muss bei Betreten und Verlassen der Einrichtung und des PWB die Hände desinfizieren.
  - b) BesucherInnen des Pflegewohnbereich müssen mindestens einen medizinischen MNS tragen sofern sie nicht geimpft oder genesen sind. Für geimpfte und genesene empfehlen wir weiterhin das Tragen eines MNS.
  - c) Besucherinnen und Besucher des Pflegewohnbereichs haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen. Die Masken werden bei Bedarf am Eingang ausgehändigt.
  - d) Jeder Besucher trägt für die Einhaltung der Hygiene im Apartment des Bewohners/Angehörigen selbst die Verantwortung.
  
- 6) **Wegeführung**

Durch die Festlegung der Ein- und Ausgangsbereiche im Haupteingang ist ein „Einbahnstraßensystem“ eingerichtet, so dass der Begegnungsverkehr ausgeschlossen wird.
  
- 7) **Reinigung und Desinfektion**
  - a) Typische Handkontaktflächen im Bereich der Tibus-Residenz (Türgriffe, Handläufe Bedienungsflächen, etc.) werden dreimal täglich desinfizierend abgewischt.
  - b) Schreibutensilien zur Erfassung der persönlichen Daten der Besucher/Begleiter werden nach jeder Benutzung desinfiziert.
  
- 8) **Verlassen der Einrichtung eines Bewohners des PWB mit dem Besuch bzw. durch eine Begleitperson.**
  - a) Soweit es den Bewohnern des Pflegewohnbereichs möglich ist, dürfen sie den Bereich selbstständig verlassen. Sie können auch von Besuchern/Angehörigen oder Beschäftigten begleitet werden.
  - b) Während der Dauer der Abwesenheit aus dem Pflegewohnbereich z. B. für Besuche bei Verwandten trägt der Bewohner die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der CoronaSchVO (nach § 4 CoronaSchVO) für sich, den Besucher und die evtl. Begleitpersonen.

9) **Veranstaltungen**

- a) Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind zulässig. Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, die auch ansonsten für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchende zu befolgen sind. Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung.

10) **Besuch eines an Covid\_19 erkrankten Bewohners**

*Einhaltung der jeweils aktuellen Besucherregelung des RKI Prävention und Management von COVID\_19 in Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen*